

**Bekanntmachung Nr. 426/2021
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Sarzbüttel**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Sarzbüttel
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die
Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.361.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.423.100 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 61.300 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.319.400,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.267.800,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 6.100,00 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 611.700,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,24 |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u> | 380 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

Sarzbüttel, den 22.12.2021

gez. Unterschrift

Bürgermeister
Hermann Busch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Diese Bekanntmachung wird am **23.12.2021** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 23.12.2021

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-